

**KV-Nr.: 903**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

Rechtsanwälte

Hans Beimer

Helga Beimer

Vasily Sarikakis

Anna Ziegler

Dr. Ludwig Dressler  
Fachanwalt für Medizinrecht

Gabriele Zenker

Dr. Ernesto Stadler  
Fachanwalt für MedizinrechtMurat Dagdelen  
Fachanwalt für StrafrechtVerfügung

26.03.2012

**1. Vermerk:**

Nach vorheriger telefonischer Terminsabsprache erschien heute in den Kanzleiräumen Herr Peter Uhl, Prokurist der Sanicare GmbH, Roßstraße 72, 40476 Düsseldorf und überreichte folgende Unterlagen:

- Kopie der beglaubigten Abschrift der Klageschrift vom 06.02.2012 samt Anlagen, **Anlage 1**,
- Kopie der Ausfertigung des Versäumnisurteils vom 29.02.2012, **Anlage 2**,
- Anschreiben des Herrn Dr. Lore vom 22.03.2012, **Anlage 3**.

Herr Uhl schilderte hierzu folgenden Sachverhalt:

"Die Sanicare GmbH ist - wie Sie der Kopie der Klageschrift entnehmen können (**Anlage 1**) - kürzlich verklagt worden, deshalb benötigen wir Ihre Hilfe. Inzwischen ist gegen uns auch ein Versäumnisurteil ergangen, das habe ich Ihnen ebenfalls in Kopie mitgebracht (**Anlage 2**). Wir haben nämlich vergessen, unsere Verteidigungsbereitschaft rechtzeitig bei Gericht anzuzeigen. Der Sachverhalt, wie er in der Klageschrift geschildert wird, stimmt soweit. Wir denken aber, dass wir keine Verpflichtung hatten, Frau Gube lückenlos zu überwachen. Das wäre durch unsere Mitarbeiter auch gar nicht zu leisten. Es ist zutreffend, dass der Sohn von Frau Gube sich bei der früheren Heimleitung darüber beschwert hat, dass seine Mutter immer wieder aus dem Heim weggelaufen ist. Man hat sich dann aber mit ihrem Arzt auf eine neue medikamentöse Einstellung geeinigt, und daraufhin ist es im April 2011 ja auch besser geworden. Frau Gube hat kaum noch Versuche unternommen, wegzulaufen. Sie hat sich auch innerhalb der Residenz Grafenberg immer frei bewegt, es ist nie zu Problemen gekommen. Sie ist sehr gut zu Fuß gewesen und wirkte überhaupt nicht gebrechlich. Sie ist auch nie zuvor hingefallen."

**Auf Nachfrage:**

"Das Versäumnisurteil wurde uns am 02.03.2012 zugestellt. Damit war ich dann ein paar Tage später bei einem Anwalt, Herrn Dr. Lore. Ich habe ihn im Namen der GmbH mit der Wahrnehmung von deren Interessen beauftragt und ihm eine entsprechende Prozessvollmacht erteilt. Herr Dr. Lore hat dann auch namens der Sanicare GmbH am 16.03.2012 Einspruch gegen das Versäumnisurteil eingelegt und das Einspruchsschreiben noch am selben Tag beim Amtsgericht Düsseldorf abgegeben. Mittlerweile hat er jedoch seine Kanzlei aufgegeben. Mit Schreiben vom 22.03.2012 (**Anlage 3**) hat er mir außerdem mitgeteilt, dass er seit dem 13.03.2012 nicht mehr zur

Rechtsanwaltschaft zugelassen und seit dem 14.03.2012 aus der Liste der zugelassenen Rechtsanwälte gestrichen worden sei, nachdem er auf seine Rechte aus der Zulassung verzichtet habe. Dies sei für den Einspruch aber alles unschädlich. Ob das auch wirklich stimmt, kann ich aber nicht einschätzen. Als ich ihn kurz darauf anrief, einigten wir uns darauf, dass er in dieser Angelegenheit künftig nicht mehr für die Sanicare GmbH tätig werden wird.

Bitte prüfen Sie, wie wir uns hinsichtlich der Klage und des Versäumnisurteils weiter verhalten sollen."

2. Neues Mandat eintragen und Handakte anlegen. *at. 26.3.*

3. WV: sodann.



Gabriele Zenker

**Hinweis des LJPA:** Von dem Abdruck der Anlage 3 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den angegebenen Inhalt hat.

Kronengasse 3, 50667 Köln

Kopie

Amtsgericht Düsseldorf  
Werdener Str. 1  
40227 Düsseldorf

**beglaubigte Abschrift**

**Klage**

**Rechtsanwälte**

Klaus Krupphölder  
Dr. Wolfgang Maaß  
Renate Engels

**Steuerberater**

Rudolf Stöcker

Tel.-Nr.: 0 221/386734

Fax-Nr.: 0 221/386713

06.02.2012

der **Vital Rheinland - Die Gesundheitskasse**, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertr. d. d. Vorstand, dieser vertr. d. d. Leiter des Fachbereichs Ersatzleistungswesen, Herrn Kallhöfer, Hohenzollernring 136, 50672 Köln,

Prozessbevollmächtigte:

Kanzlei Krupphölder, Kronengasse 3, 50667 Köln,

**Klägerin,**

gegen

die **Sanicare GmbH**, vertr. d. d. Geschäftsführer Herbert Zugg, Roßstraße 72, 40476 Düsseldorf,

**Beklagte,**

wegen: Forderung.

Namens und unter versicherter Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden beantragen:

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 4.283,94 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.01.2012 zu zahlen,
2. im Falle der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens ggf. gem. § 331 III ZPO zu entscheiden.

**Gründe:**

I.

Die schwer pflegebedürftige Frau Irmgard Gube, geb. am 01.05.1922, war im entscheidungsrelevanten Zeitraum gesetzlich krankenversichertes Mitglied der Klägerin, die für sie Sozialleistungen in Höhe der Klageforderung erbrachte. Anlass der Leistungserbringung war eine Körperverletzung, die sich Frau Gube am 16.10.2011 während eines Aufenthalts in dem von der Beklagten betriebenen Altenpflegeheim "Residenz Grafenberg" in Düsseldorf zugezogen hat.

Frau Gube leidet bereits seit vielen Jahren unter einer erheblichen Störung des Kurzzeitgedächtnisses und an einer Demenz vom Alzheimer Typ. Sie ist situativ nicht orientiert und es ist nur noch eine einfache Gesprächsführung möglich. Man muss sie überzeugen, dass die Körperpflege durchgeführt werden muss. Sie verweigert schon mal das Duschen, das Trinkverhalten ist unzureichend, und sie verfügt über kein Sättigungsgefühl. Es besteht zudem partielle Harn- und Stuhlinkontinenz. Diese dementiellen Veränderungen dauerten bereits deutlich vor dem Jahr 2008 an und verschlechterten sich von da an zusehends.

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Peter Gube, Taubenweg 11, 51381 Leverkusen  
Zeugnis der Frau Monika Terplitz, geb. Gube, Prinzregentenstraße 37, 10715 Berlin

Mit Beschluss des AG Neuss vom 02.05.2008 wurden die Zeugen Peter Gube und Monika Terplitz, Sohn und Tochter von Frau Irmgard Gube, zu Betreuern bestellt. Dem Zeugen Peter Gube wurde hierbei die Regelung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auferlegt.

**Beweis:** Kopie des Beschlusses des AG Neuss vom 02.05.2008, K1

Frau Gube zog im November 2009 auf Veranlassung des Zeugen Gube in das von der Beklagten betriebene Altenpflegeheim Residenz Grafenberg in Düsseldorf ein. Es bestand von Beginn an eine Weglauftendenz. Frau Gube hat unbeaufsichtigt und mit den Betreuern unabgesprochen mehrfach das Heim verlassen. Die Vorfälle häuften sich im Zeitraum Februar 2010 bis Oktober 2010 und im Zeitraum Februar 2011 bis März 2011. Dies nahm der Zeuge Gube zum Anlass, im Mai 2011 gegen die Beklagte Strafanzeige zu stellen.

**Beweis:** Kopie der Strafanzeige vom 23.05.2011, K2

In der Anzeige wies der Zeuge Gube daraufhin, dass seine Mutter das Pflegeheim mindestens neunzehnmal verlassen hatte, ohne dass das Aufsichtspersonal der Beklagten dies mitbekommen hätte. Er führt in der Anzeige wörtlich aus:

*"Bis jetzt ist glücklicherweise nie etwas passiert. Ich befürchte aber, dass dies in Zukunft der Fall sein könnte. Mehrmals wurde meine Mutter vollkommen orientierungslos von der Polizei in entlegenen Stadtbezirken aufgegriffen."*

Der Zeuge Gube wandte sich auch an den damaligen Leiter der Residenz Grafenberg, Herrn Michael Gattberg, und bat darum, den Missstand zu beseitigen. Herr Gattberg sagte ihm, dass die Rezeption des Pflegeheims aus wirtschaftlichen Gründen unter der Woche nicht länger als 19.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht länger als 18.00 Uhr besetzt werden könne.

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Peter Gube, b.b.

Auch am 16.10.2011 war die Rezeption der Seniorenresidenz gegen 20.15 Uhr unbesetzt. Frau Gube gelang es daher, das Haus vom Pflegepersonal unbemerkt durch den von der Haupthalle aus erreichbaren Hintereingang, der in die Gartenanlage des Heimes führt, zu verlassen. Von dort gelangte sie durch ein unverschlossenes Tor auf die Straße. Wäre die Rezeption besetzt gewesen, so hätte der

Aus- bzw. Eingang überwacht und der Fortgang von Frau Gube bemerkt werden können. Frau Gube kehrte erst gegen 21.50 Uhr wieder in die Seniorenresidenz zurück.

Auch beim Wiedereintritt in das Heim war keine Pflegekraft anwesend, um sich um Frau Gube zu kümmern. Frau Gube ging in den Aufenthaltsraum und stürzte dort unter ungeklärten Umständen zu Boden. Sie zog sich hierbei einen Oberschenkelhalsbruch zu und musste mittels eines Rettungswagens in das Marienhospital gebracht werden. Dort blieb sie bis zum 24.11.2011 in stationärer Behandlung. Eine ambulante Heilbehandlung schloss sich an.

**Beweis:** Zeugnis der Herrn Peter Gube, b.b.  
Zeugnis der Frau Monika Terplitz, b.b.

Die Klägerin erbrachte aufgrund der Verletzungen, die Frau Gube erlitten hatte, folgende Leistungen bzw. Aufwendungen:

1. für die Zeit des stationären Aufenthaltes vom 16.10.2011 - 24.11.2011: 3.983,60 €
2. für den Rettungswageneinsatz am 16.10.2011: 300,34 €

Die gesamten Aufwendungen der Klägerin belaufen sich damit auf **4.283,94 €**.

**Beweis:** Zeugnis der Mitarbeiterin der Klägerin, Frau Jana Hilpert, zu laden über die Klägerin

## II.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte aus übergegangenem Recht wegen der von ihr für ihr Mitglied Gube erbrachten Leistungen ein Schadensersatzanspruch in Höhe der Klageforderung aus schuldhafter Schlechterfüllung des Vertrages über die Unterbringung von Frau Gube im Pflegeheim zu.

Durch die Aufnahme von Frau Gube in die Pflegeeinrichtung der Beklagten dürfte ein Vertrag zustande gekommen sein, der auf die Pflege und Versorgung mit den personellen und sachlichen Mitteln des Pflegeheims gerichtet ist. Umfang und Ausmaß der dem Heim obliegenden Pflege und Betreuung richten sich nach dem Gesundheitszustand des jeweiligen Patienten, also in erster Linie nach den Beschwerden und Erkrankungen, die den stationären Aufenthalt notwendig machen. Von Bedeutung sind ferner die körperliche, geistige und seelische Verfassung des Patienten. Der Beklagten oblag die Pflicht, die Pflege von Frau Gube so zu gestalten, dass jede vermeidbare Gefährdung ausgeschlossen war. Sie musste Frau Gube auch vor Selbstgefährdungen schützen, da diese erkennbar zu einer eigenen vernünftigen Einsicht und entsprechendem Verhalten nicht in der Lage war. Nach den medizinischen Befunden und dem mehrmaligen unerlaubten Entfernen von Frau Gube aus der Pflegeeinrichtung hätte die Beklagte dafür Sorge tragen müssen, dass Frau Gube das Heim zumindest nicht unbeaufsichtigt verlässt. Ein Verlassen des Heimes hätte aufgrund der fortgeschrittenen Demenz mit Desorientierung nur in Begleitung einer Pflegekraft stattfinden dürfen. Der Klägerin kommt hier auch eine Beweislastumkehr zugute, da die Rechtsprechung mehrfach festgestellt hat, dass es im Fall eines Patientensturzes Sache des Krankenträgers ist aufzuzeigen und nachzuweisen, dass der Vorfall nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der Pflegekräfte beruht.

Die Klägerin hat ihre Ansprüche gegenüber der Beklagten mit Schreiben vom 03.01.2012 geltend gemacht. Die Beklagte hat mit Schreiben vom 26.01.2012 jegliche Haftung abgelehnt. Auch die Haftpflichtversicherung der Beklagten hat zuletzt jedwede Ersatzleistung abgelehnt. Daher ist Klage dringend geboten.

Die Gerichtskosten haben wir per Verrechnungsscheck eingezahlt.

  
**Boglaubigt**  
Engels  
**Rechtsanwältin**

**Hinweis des LJPA:** Von dem Abdruck der Anlagen K1 und K2 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigefügt waren und den angegebenen Inhalt haben.

Ferner ist davon auszugehen, dass die Klage am 07.02.2012 bei Gericht eingegangen ist und dort unter dem Az. 40 C 37/12 geführt wird. Das Gericht hat zudem mit Verfügung vom 08.02.2012 gemäß §§ 495, 272 II Alt. 2, 276 ZPO die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens angeordnet und der Mandantin aufgegeben, binnen einer Frist von zwei Wochen zu erklären, ob sie sich gegen die Klage verteidigen will sowie innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen schriftlich auf die Klage zu erwidern. Die Klageschrift wurde der Mandantin nebst gerichtlicher Verfügung am 10.02.2012 zugestellt.

Kopie

Anlage 2



## AMTSGERICHT DÜSSELDORF

### IM NAMEN DES VOLKES VERSÄUMNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

der Vital Rheinland - Die Gesundheitskasse, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertr. d. d. Vorstand, dieser vertr. d. d. Leiter des Fachbereichs Ersatzleistungswesen, Herrn Kallhöfer, Hohenzollernring 136, 50672 Köln,

Prozessbevollmächtigte:

Kanzlei Kruppholder, Kronengasse 3, 50667 Köln,

Klägerin,

gegen

die Sanicare GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Herbert Zugg, Roßstraße 72, 40476 Düsseldorf,

Beklagte,

hat die 40. Zivilabteilung des Amtsgerichts Düsseldorf durch die Richterin am Amtsgericht Cobé-Callmeyer im schriftlichen Vorverfahren am 29.02.2012

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 4.283,94 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.01.2012 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Cobé-Callmeyer  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

*Klöpper*  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Hinweis des LJPA:** Von dem Abdruck des ordnungsgemäß erteilten Hinweises gemäß § 338 Satz 2 ZPO wird abgesehen.



### Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

**26.03.2012.**

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

Der Bearbeitung ist der zur Zeit der Begutachtung geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Düsseldorf verfügt über ein Amts- sowie ein Landgericht.

## Kalender 2012

**Januar**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
52							1
1	2	3	4	5	6	7	8
2	9	10	11	12	13	14	15
3	16	17	18	19	20	21	22
4	23	24	25	26	27	28	29
5	30	31					

**Februar**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5			1	2	3	4	5
6	6	7	8	9	10	11	12
7	13	14	15	16	17	18	19
8	20	21	22	23	24	25	26
9	27	28	29				

**März**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9				1	2	3	4
10	5	6	7	8	9	10	11
11	12	13	14	15	16	17	18
12	19	20	21	22	23	24	25
13	26	27	28	29	30	31	

**April**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13							1
14	2	3	4	5	6	7	8
15	9	10	11	12	13	14	15
16	16	17	18	19	20	21	22
17	23	24	25	26	27	28	29
18	30						

**Mai**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18		1	2	3	4	5	6
19	7	8	9	10	11	12	13
20	14	15	16	17	18	19	20
21	21	22	23	24	25	26	27
22	28	29	30	31			

**Juni**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22					1	2	3
23	4	5	6	7	8	9	10
24	11	12	13	14	15	16	17
25	18	19	20	21	22	23	24
26	25	26	27	28	29	30	

**Juli**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26							1
27	2	3	4	5	6	7	8
28	9	10	11	12	13	14	15
29	16	17	18	19	20	21	22
30	23	24	25	26	27	28	29
31	30	31					

**August**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31			1	2	3	4	5
32	6	7	8	9	10	11	12
33	13	14	15	16	17	18	19
34	20	21	22	23	24	25	26
35	27	28	29	30	31		

**September**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35						1	2
36	3	4	5	6	7	8	9
37	10	11	12	13	14	15	16
38	17	18	19	20	21	22	23
39	24	25	26	27	28	29	30

**Oktober**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40	1	2	3	4	5	6	7
41	8	9	10	11	12	13	14
42	15	16	17	18	19	20	21
43	22	23	24	25	26	27	28
44	29	30	31				

**November**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44				1	2	3	4
45	5	6	7	8	9	10	11
46	12	13	14	15	16	17	18
47	19	20	21	22	23	24	25
48	26	27	28	29	30		

**Dezember**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48						1	2
49	3	4	5	6	7	8	9
50	10	11	12	13	14	15	16
51	17	18	19	20	21	22	23
52	24	25	26	27	28	29	30
1	31						

### **Fest- und Feiertage 2012:**

01.01.	Neujahr	27./28.05.	Pfingsten
06.04.	Karfreitag	07.06.	Fronleichnam
08./09.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
17.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

## Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr.: 903

Dem Vortrag liegt die Akte LG Aachen - 9 O 347/07 (nachfolgend OLG Köln 7 U 21/08) - zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

**A. Mandantenbegehren:** Die Mandantin (M) möchte wissen, ob und wie sie sich gegen die Klage verteidigen kann. Ihr ist zu raten, sich (weiter) gegen die Klage zu verteidigen, wenn der von Dr. Lore (im Folgenden: "L") eingelegte Einspruch gegen das Versäumnisurteil (im Folgenden: "VU") des Amtsgerichts Düsseldorf vom 29.02.2012 wirksam und zulässig ist sowie in der Sache Erfolg hat.

### **B. Erfolgsaussichten einer weiteren Verteidigung gegen die Klage:**

**I. Zulässigkeit und Wirksamkeit des Einspruchs gegen das VU:** Der Einspruch gegen das VU dürfte zulässig sein. Er ist gemäß § 338 Satz 1 ZPO statthaft, da das Urteil ein sog. echtes VU ist, das aufgrund des Fehlens einer rechtzeitigen Verteidigungsanzeige im schriftlichen Vorverfahren ergangen ist (§§ 276 I 1, 331 III 1 ZPO). Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Düsseldorf ergibt sich aus § 340 I 1 ZPO. Gemäß § 339 I ZPO beträgt die Frist zur Einreichung einer den Anforderungen des § 340 ZPO genügenden Einspruchsschrift zwei Wochen; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des VU, d.h. vorliegend mit dem 02.03.2012. Sie endete gemäß § 222 II ZPO i.V.m. den §§ 187 I, 188 I 1. Alt. BGB mit Ablauf des 16.03.2012. Hier hat L zwar am 16.03.2012 Einspruch für M eingelegt, der Einspruch ist auch am selben Tag beim Amtsgericht eingegangen. Fraglich ist aber, ob der **Einspruch durch L auch wirksam eingelegt** wurde, da dieser bereits seit dem 13.03.2012 **nicht mehr als Rechtsanwalt zugelassen** und am 14.03.2012 aus der Liste der zugelassenen Rechtsanwälte gelöscht worden war. Da der Rechtsstreit vor dem Amtsgericht geführt wird, bestehen zwar **keine Bedenken gegen die Postulationsfähigkeit, § 79 ZPO**. Zumindest unter der Geltung des alten Rechtsberatungsgesetzes (RBERG) war aber umstritten, ob mit dem **Ende der Zulassung** auch die dem Rechtsanwalt **erteilte Prozessvollmacht erlischt** (Thomas/Putzo-Hübstege, ZPO, 32. Aufl. 2011, § 87 Rn. 1) mit der Folge, dass dieser keine für die Partei wirkenden Prozesshandlungen mehr vornehmen kann. Für ein Erlöschen sprachen bis zum Außerkrafttreten des RBERG die Regelungen des Art. 1 § 1 RBERG iVm § 134 BGB, die bei einer unzulässigen Rechtsbesorgung gleichzeitig eine Nichtigkeit der zu ihrer Ausführung erteilten Vollmacht verlangten (vgl. BGH NJW 2006, 2260 mwN auch zur Gegenansicht - Urteil liegt den Kandidaten nicht vor). Ob dies auch nach der Neuregelung durch Inkrafttreten des **Rechtsdienstleistungsgesetzes** noch gilt, dürfte dahinstehen können. Denn vorliegend könnte die bisherige Prozessführung des L - und damit auch die Einspruchseinlegung - zumindest gemäß **§ 89 II ZPO** nachträglich durch M bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, auf die die Entscheidung ergeht, mit Rückwirkung **genehmigt** werden (vgl. Thomas/Putzo-Hübstege, aaO, § 89 Rn. 13; BGH NJW 2006, 2260 - Urteil liegt den Kandidaten nicht vor). Die Erklärung ist grundsätzlich formlos möglich, auch stillschweigend durch rügelose Weiterführung des Prozesses, und muss nicht innerhalb der Einspruchsfrist erfolgen (vgl. Thomas/Putzo-Hübstege, aaO, § 89 Rn. 14).

**II. Erfolg des Einspruchs in der Sache:** Der zulässige Einspruch hat auch in der Sache Erfolg, wenn die Klage der Klägerin (im Folgenden "K") unzulässig oder unbegründet ist.

**1. Zulässigkeit der Klage:** Die Klage dürfte zulässig sein. Die sachliche Zuständigkeit des AG Düsseldorf ergibt sich aus den **§§ 23 Nr. 1, 71 I GVG**, die örtliche Zuständigkeit aus den **§§ 12, 17 I ZPO**.

**2. Begründetheit der Klage - Ersatz der Heilbehandlungskosten aus § 280 I o. §§ 823, 831 BGB, 116 I SGB X:** Die Klage dürfte jedoch unbegründet sein. K dürfte gegen M keinen Anspruch auf Ersatz der für Frau Gube (im Folgenden: "G") aufgewendeten Heilbehandlungskosten aus übergegangenem Recht haben. Die Voraussetzungen des gesetzlichen Anspruchsübergangs auf K als Versicherungsträgerin gem. § 116 I SGB X dürften nicht vorliegen, da es an einem übergangsfähigen Schadensersatzanspruch der G gegen M fehlen dürfte.

#### **a. Schadensersatzanspruch aus § 280 I BGB:**

**aa. Schuldverhältnis:** Zwischen G und M dürfte zwar - mutmaßlich unter Vermittlung des Zeugen Peter Gube - ein **Vertrag** über die Aufnahme und Versorgung im Altenpflegeheim zustande gekommen sein, der als typengemischter Vertrag mit in erster Linie miet- und dienstvertraglichen Elementen zu qualifizieren sein dürfte (Palandt-Weidenkaff, BGB, 70. Aufl. 2011, Einf v § 535 Rn. 35; WBVG § 1 Rn. 3).

**bb. Pflichtverletzung:** M dürften aus diesem Vertrag auch **Obhutspflichten zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit** der ihr anvertrauten Heimbewohner erwachsen. Ebenso dürfte eine inhaltsgleiche allgemeine **Verkehrssicherungspflicht zum Schutz der Bewohner des Heimes** vor Schädigungen bestehen, die diesen wegen Krankheit oder einer sonstigen körperlichen oder seelischen Einschränkung durch sie selbst oder durch die Einrichtung und bauliche Gestaltung des Altenheims drohen (BGH NJW 2005, 1937 - liegt den Kandidaten nicht vor). Diese Pflichten sind allerdings begrenzt auf die mit einem **vernünftigen finanziellen und personellen Aufwand** realisierbaren Maßnahmen, vor allem aber ist auf die **Würde und Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner** Rücksicht zu nehmen und ihre **Selbstbestimmung und Selbstverantwortung** zu wahren und zu fördern (BGH NJW 2005, 1937, 1938 - liegt den Kandidaten nicht vor). **(1)** Eine konkrete, die Statuierung einer **Überwachungspflicht** rechtfertigende Gefahrensituation dürfte vorliegend für M nur **im Hinblick auf die unstreitig vorhandene Weglauftendenz** der G vorgelegen haben. Um ein Weglaufen der G und die gerade infolge ihrer Demenz gesteigerte Gefahr eines unbegleiteten Aufenthalts außerhalb des Heimes zu verhindern, dürfte es M obliegen haben, zumindest die Ein- und Ausgänge der Seniorenresidenz fortlaufend zu überwachen bzw. diese ggf. außerhalb der Überwachungszeiten verschlossen zu halten. Dies dürfte ihr auch finanziell zumutbar gewesen sein. **(2)** Daneben dürfte eine weitergehende Pflicht der M, **G persönlich rund um die Uhr zu überwachen**, nicht bestehen. K hat nicht vorgetragen, dass G bereits in der Vergangenheit sturzgefährdet war. Die laufende Überwachung eines Heimbewohners durch eine Pflegekraft dürfte sich im Hinblick auf die notwendige Wahrung der Selbstbestimmung der Heimbewohner daher verbieten, wenn der Heimbewohner in der Vergangenheit in der Lage war, sich eigenständig und gefahrlos im Heim bzw. in den zum Heim gehörenden Außenanlagen frei zu bewegen. Derartige Aktivitäten stellen für einen altersverwirrten Menschen ein Stück Lebensqualität dar. *A.A. mit entsprechender Begründung vertretbar.*

**cc. Verschulden:** M dürfte die Pflicht, ein Weglaufen der G zu verhindern, auch schuldhaft verletzt haben, da ihr zumindest Fahrlässigkeit zur Last fallen dürfte.

**dd. Kausaler Schaden:** Allerdings dürfte es an der **haftungsbegründenden Kausalität** der Pflichtverletzung für den eingetretenen Schaden - nämlich die sturzbedingte Verletzung von G - fehlen. Eine Schadensersatzpflicht besteht nämlich nur dann, wenn der geltend gemachte Schaden nach Art und Entstehungsweise unter den **Schutzzweck der verletzten Norm** fällt. Es muss sich also um Nachteile handeln, die aus dem Bereich der Gefahren stammen, zu deren Abwendung die verletzte Norm gerade erlassen oder die vertragliche Pflicht gerade übernommen worden ist. Der Nachteil muss daher zu der vom Schädiger geschaffenen Gefahrenlage in einem inneren Zusammenhang stehen, eine bloß zufällige äußere Verbindung genügt nicht (Palandt-Grüneberg, aaO, Vorb v § 249 Rn. 29). In diesem Sinn dürfte der die Heilbehandlung auslösende Sturz der G keine zurechenbare Folge der Verletzung von Sorgfaltspflichten der M gegenüber G aufgrund des Heimvertrages sein. Zwar hätte M dafür Sorge tragen müssen, dass G das Heim nicht unbeobachtet und unbegleitet verlässt. Dies hat sie nicht getan. Der Sturz steht indes nicht in Zusammenhang mit G's unbeobachtetem Ausgang am 16.10.2011, da er sich erst nach ihrer sicheren Rückkehr im Aufenthaltsraum des Heims ereignet hat. Der Verstoß der M bzw. ihrer Mitarbeiter, der Weglauftendenz von G entgegenzuwirken, dürfte damit folgenlos geblieben sein. *Kandidaten, die eine laufende Überwachungspflicht der M bejaht haben (oben II.a.bb.(2)), dürften zu dem gleichen Ergebnis kommen, da der Vortrag der K zum Sturz keine Rückschlüsse darauf zulässt, ob G bei sorgfältiger Überwachung nicht ebenfalls gestürzt wäre. Vielmehr trägt K selbst vor, dass der Sturz aus ungeklärten Umständen erfolgt ist.*

**b. Anspruch aus §§ 823 I, 831 BGB:** Aus den vorstehend genannten Gründen dürfte auch ein Schadensersatzanspruch der G gegen M aus unerlaubter Handlung scheitern, da die Pflichtverletzung nicht kausal für den eingetretenen Schaden gewesen sein dürfte.

**3. Zinsanspruch:** Mangels Anspruchs in der Hauptsache besteht auch der geltend gemachte Zinsanspruch nicht.

**C. Zweckmäßigkeitserwägungen:** M dürfte zu raten sein, sich weiter gegen die Klage zu verteidigen. Hierbei dürfte es zweckmäßig sein, die bisherige Prozessführung des L gemäß **§ 89 II ZPO** ausdrücklich zu genehmigen und den Einspruch gemäß **§ 340 III 1 ZPO** zu begründen.